

6. Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft, durch welchen die Dauer der Redezeit eingeschränkt ist.

I. Civilsenat. Ur. v. 2. November 1895 i. S. M. u. Gen. (Rf.)
 w. Aktiengesellschaft Bildgießerei (Bekl.). Rep. I. 208/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselstl.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung, die zur Entgegennahme der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und des vom Vorstande und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresberichtes und zur Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Aufsichtsrat einberufen worden, waren anfänglich sechs Aktionäre anwesend, die zusammen 115 Stimmen vertraten: L. mit 100 Stimmen, S. M. mit 11 Stimmen, B., A. und W. G. und der Kläger mit je 1 Stimme. Später fand sich noch der Generaldirektor B. als Inhaber von 2 Stimmen ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der den Vorsitz in der Versammlung führte, berichtete zunächst über den Stand eines von A. G. gegen die Gesellschaft geführten Prozesses und über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Kläger will sich hierauf zum Worte gemeldet haben, erhielt dasselbe indes nicht; vielmehr beschloß die Versammlung auf den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag des L., daß kein Redner länger als zehn Minuten sprechen solle. Darauf wurde die Debatte zu Punkt 1 der Tagesordnung eröffnet, wobei Kläger zu Protokoll erklärte: er protestiere gegen die Gültigkeit der heutigen Generalversammlung, da ihm

sein Recht ungesetzlicher Weise dadurch beschränkt sei, daß vor Eintritt in die Tagesordnung bestimmt worden sei, jeder Aktionär dürfe höchstens zehn Minuten sprechen.

Demnächst wurde Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlegung der Bilanz u. s. w.) ohne Beschlußfassung erledigt. Zu Punkt 2 (Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat) verlas der Vorsitzende einen von U. G. gestellten Antrag, die Entlastung nicht eher zu erteilen, als bis die gesetzlich erforderlichen Abschreibungen pro 1892 und 1893 richtig gestellt und der tatsächliche Gesamtverlust bis zum 31. Dezember 1893 unverschleiert zahlenmäßig nachgewiesen sei. Die Versammlung beschloß indes mit den 111 von L. und M. vertretenen Stimmen, dem Vorstande und Aufsichtsrate Entlastung zu erteilen. B., A. und W. G. stimmten dagegen; der Kläger und der Generaldirektor B. enthielten sich der Abstimmung.

Kläger hat auf Grund der Artt. 190a. 222 H.G.B. beantragt, diesen Beschluß für ungültig zu erklären. Der erste Richter hat dem Antrage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Kläger hat die Klage im wesentlichen darauf gestützt, daß der Beschluß über die Redezeit einer Entziehung des Wortes gleichkomme, da es ihm mit Rücksicht auf die mißliche und verwickelte Vermögenslage der Beklagten unmöglich gewesen sei, in der Frist von zehn Minuten seine Ansicht klar zu stellen und zu begründen. Beklagte hat dies bestritten und Gegenbehauptungen aufgestellt, aus denen hervorgehen soll, daß der gedachte Beschluß keine Unbilligkeit enthalten habe, vielmehr nach Lage der Sache gerechtfertigt gewesen sei. Das Berufungsgericht ist diesen Behauptungen nicht näher getreten, sondern hat die Klage abgewiesen, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem zur Geschäftsordnung ergangenen Beschlusse und dem angefochtenen materiellen Beschlusse nicht dargethan sei. Kläger hätte nach der Auffassung des Berufungsgerichtes wenigstens versuchen müssen, innerhalb der gewährten Redezeit eine Darlegung seiner Ansichten zu unternehmen. Dahingestellt läßt das Berufungsgericht die Frage, ob der vom Kläger erhobene Protest einen speziellen Widerspruch gegen den angefochtenen Beschluß entbehrlich machte.

Diese Erwägungen können nicht für zutreffend erachtet werden.

Die zuletzt gedachte Frage ist zu bejahen. Die Verwahrung, welche Kläger gegen den Beschluß zur Geschäftsordnung eingelegt hat, trifft auch den einzigen in der vorliegenden Generalversammlung gefaßten materiellen Beschluß, ohne daß ein besonders gegen diesen letzteren gerichteter Widerspruch erforderlich war. In der Sache selbst hat die rechtliche Beurteilung davon auszugehen, daß die Generalversammlung befugt ist, innerhalb der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen über die Handhabung der Geschäftsordnung in der betreffenden Versammlung zu entscheiden und auch ohne besondere Ankündigung dahingehende Beschlüsse zu fassen. Als gesetzwidrig muß aber ein solcher Beschluß bezeichnet werden, wenn derselbe die Möglichkeit ausschließt, die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände einer sachgemäßen Erörterung zu unterziehen. Die Generalversammlung ist das Organ, durch das nach Art. 221 H.G.B. die Aktionäre die Rechte ausüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Gewinnverteilung zustehen. Das Gesetz spricht allerdings nur aus, daß diese Rechte durch Beschlußfassung ausgeübt werden sollen. Allein die Beschlußfassung setzt voraus, daß die Möglichkeit einer Diskussion gewährt werde, in welcher neben der Mehrheit die Minderheit zum Worte kommt, und das Stimmrecht in der Generalversammlung, das einen wesentlichen Bestandteil des Aktienrechtes bildet, begründet auch ein Recht des Aktionärs darauf, daß der Abstimmung eine solche Erörterung vorhergehe. Es steht der Generalversammlung zwar zu, der Diskussion gewisse Grenzen zu ziehen, sie kann den Schluß der Debatte beschließen, unter Umständen auch von vornherein die Dauer der Redezeit für die einzelnen Redner einschränken. Es dürfen aber, namentlich im letzteren Falle, die Grenzen nicht so eng gesteckt werden, daß dadurch eine sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht wird.

Darüber, ob der hier fragliche Beschluß aus den dargelegten Gründen rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer Würdigung der konkreten Sachlage und der zum Teile noch streitigen Parteibehauptungen entschieden werden. Das Berufungsgericht hat sich dieser Prüfung aus Erwägungen entzogen, die nicht gerechtfertigt erscheinen. Es bedarf nicht des Nachweises eines Kaufalzusammenhanges zwischen

dem Beschlusse über die Redezeit und dem Entlastungsbeschlusse, und ebensowenig steht der Klage der Umstand entgegen, daß Kläger nicht versucht hat, seine Ansicht über die Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in der ihm frei gelassenen Zeit darzulegen. Enthielt jener Beschluß eine ungebührliche Einschränkung der Redezeit, so brauchte Kläger sich auf einen derartigen Versuch nicht einzulassen.“ . . .